

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 577

Ehrenschutz im Verfassungsstaat

Zugleich ein Beitrag zu den Grenzen der Freiheiten
des Art. 5 Abs. 1 GG

Von

Rudolf Mackeprang



Duncker & Humblot · Berlin

RUDOLF MACKEPRANG

Ehrenschtutz im Verfassungsstaat

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 577

Ehrenschutz im Verfassungsstaat

**Zugleich ein Beitrag zu den Grenzen der Freiheiten
des Art. 5 Abs. 1 GG**

**Von
Dr. Rudolf Mackeprang**



Duncker & Humblot · Berlin

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Mackeprang, Rudolf:

Ehrenschatz im Verfassungsstaat: zugleich ein Beitrag zu den
Grenzen der Freiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG / von Rudolf

Mackeprang. – Berlin. Duncker u. Humblot, 1990

(Schriften zum Öffentlichen Recht; Bd. 577)

Zagl.: Bayreuth, Univ., Diss., 1989

ISBN 3-428-06813-0

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1990 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fotoprint: Luck + Schulze GmbH, Berlin 65

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 3-428-06813-0

Ehr verlohren, ist alles verlohren.

(Sprichwörtlich, zitiert nach
Christoph Lehmann,
Politischer Blumen-Garten, 1639,
Discurs von der Ehr und Lob, Nr. 21)

Die Ehr ist verloren, aber nix sonst.

(Bertolt Brecht,
Mutter Courage und ihre Kinder, 1939,
3. Aufzug)

Vorwort

Die Arbeit wurde im Sommersemester 1989 von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als Dissertation angenommen. Wesentliche Änderungen sind nicht mehr erfolgt, jedoch konnten Rechtsprechungs- und Literaturnachweise für die Drucklegung noch vereinzelt aktualisiert werden.

Es ist mir ein Anliegen, auch an dieser Stelle all jenen aufrichtig zu danken, die mich bei der Erstellung dieser Arbeit menschlich und fachlich begleitet haben. Zuerst gilt mein herzlicher Dank meinem verehrten Lehrer und Doktorvater, Herrn Senator Prof. Dr. Walter Schmitt Glaeser, der mich schon während des Studiums, vor allem aber in meiner Zeit als sein Doktorand und seine wissenschaftliche Hilfskraft in besonderem Maße betreut und gefördert hat. Seine kritischen Anregungen, sein wissenschaftlicher Anspruch und sein großes Vertrauen gaben mir stets Rückhalt und waren mir immer aufs neue ein Ansporn. Beständige Förderung und nachhaltige geistige Prägung verdanke ich auch meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Peter Häberle, der das Zweitgutachten erstellte. Die jahrelange Teilnahme an seinem Bayreuther Seminar und manches persönliche Gespräch eröffneten mir zahlreiche neue Perspektiven und vertieften mein Interesse an verfassungsrechtlichen Fragen. Tiefe Dankbarkeit empfinde ich sodann für meine Freunde, die Rechtsreferendare Dr. iur. Bettina Bock und Dr. iur. Hans-Detlef Horn, die sich nicht nur in der Zeit meiner Promotion durch zuverlässigen Beistand und offene Kritik vielfach bewährt haben. Der Verbindung zu Ihnen verdanke ich ein Umfeld, wie es besser nicht hätte sein können. Von ganzem Herzen danke ich schließlich Herrn cand. inform. Gunter Horn für seine unschätzbare und stets präsente Hilfe beim Einsatz der Computertechnik. Ohne seine unermüdliche freundschaftliche Unterstützung hätte ich die Möglichkeiten moderner Textverarbeitung kaum so problemlos und effektiv nutzen können.

Ich widme diese Arbeit meinen Eltern.

Bayreuth, im Oktober 1989

Rudolf Mackeprang

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
<i>Erster Teil</i>	
Bestandsaufnahme	18
A. Das Recht der persönlichen Ehre als Schutzgut verfassungsstaatlicher Rechtsordnungen	18
I. Begriffliche Orientierung	19
II. Wertentscheidung für den Schutz der persönlichen Ehre auf Verfassungsebene	22
1. Ehrenschatz im Grundgesetz	22
a) Das Recht der persönlichen Ehre als ausdrückliche Schranke der Meinungsfreiheit	23
b) Das Recht der persönlichen Ehre als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	27
2. Historische und kontemporäre Rechtsvergleichung	31
III. Ausgestaltung durch unterverfassungsrechtliche Schutzsysteme	36
1. Strafrechtlicher Ehrenschatz	37
2. Zivilrechtlicher Ehrenschatz	43
B. Die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Spannungsverhältnis zwischen Meinungsfreiheit und Ehrenschatz	64
I. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	65
1. Entscheidungen zum Ehrenschatz aus Art. 5 Abs. 2 GG	66
2. Entscheidungen zum Ehrenschatz aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG	81
II. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	90
1. Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen	91
2. Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen	99

Zweiter Teil

Auswertung und eigener Ansatz	109
A. Kritik an der bisherigen Entwicklung	109
I. Gegenläufige Tendenzen in der Rechtsprechung zum Schutz der persönlichen Ehre	110
1. Prononcierte Anerkennung des Persönlichkeitsschutzes aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG	110
2. Verkürzung des Ehrenschatzes aus Art. 5 Abs. 2 GG	119
a) Unzutreffende Einordnung des "Rechts der persönlichen Ehre" in das Schrankensystem des Art. 5 Abs. 2 GG	120
aa) "Recht der persönlichen Ehre" und "allgemeine Gesetze" ..	121
bb) "Recht der persönlichen Ehre" und "Wechselwirkungstheorie"	131
b) Überbetonung der Meinungsfreiheit im Kollisionsfall mit anderen Rechtsgütern	141
aa) Die sogenannte "Vermutungsformel"	141
(1) Objektiver Öffentlichkeitsbezug (Inhalt der Äußerung)	142
(2) Subjektiver Öffentlichkeitsbezug (Zweck der Äußerung)	143
(3) Kritik	144
bb) Weitere typische Abwägungskriterien	149
(1) Gegenschlagsprinzip	149
(2) Sonderstellung im öffentlichen Leben stehender Personen	150
(3) Spontaneität freier Rede	152
(4) Reizüberflutung	153
cc) Exkurs: Ausrichtung der Interpretation des Art. 5 Abs. 1 und 2 GG an gesellschaftlichen Fehlentwicklungen	154
II. Wirkungsanalyse	156
1. Abhängigkeit der Intensität des Ehrenschatzes von der verfassungsprozessualen Konstellation	157
2. Akzentverschiebung innerhalb des grundrechtlichen Wertsystems	158
B. Versuch einer Konzeption verfassungs"gerechten" Ehrenschatzes	159
I. "Normbereich" und Struktur des verfassungsrechtlichen Ehrenschatzes	160
1. Verfassungsrechtlicher Ehrbegriff	160

	Inhaltsverzeichnis	11
	a) Phänomenologie der Ehre	162
	aa) Ehre als objektives Phänomen	164
	(1) Ehre als sittliche Geltung	165
	(2) Ehre als soziale Geltung	168
	bb) Ehre als subjektives Phänomen	170
	(1) Ehre als Selbstachtung	171
	(2) Ehre als Geltungsbedürfnis	173
	b) Die Ehre "im Sinne des Grundgesetzes"	176
	aa) Ehre als Persönlichkeitsrecht	176
	bb) Insbesondere: Zur Relevanz des Selbstverständnisses des Ehrträgers	183
	cc) Ehre als Fundament verfassungsstaatlicher Gemeinschaft ..	188
	2. Ehrenschutz als Grundrechtsschutz	191
	a) Das Recht der persönlichen Ehre als subjektives Abwehrrecht gegen den Staat	192
	b) Das Recht der persönlichen Ehre als Element objektiver Ordnung des Gemeinwesens	193
	aa) (Mittelbare) Drittwirkung	194
	bb) Staatliche Schutzpflicht	200
	c) Das Recht der persönlichen Ehre als subjektives Schutzrecht	207
	d) Ehrenschutz durch Verfahren	209
II.	Leitlinien für den Ausgleich zwischen Meinungsfreiheit und Ehrenschutz im Kollisionsfall	210
	1. Methodische Überlegungen	211
	2. Einzelne Ausgleichskriterien	220
	a) Werturteile	223
	b) Tatsachenbehauptungen	232
III.	Konsequenzen für die einfachgesetzliche Ausgestaltung des Ehrenschutzes .	241
	1. Ehrenschutz und Beweislast	242
	2. Rechtspolitische Überlegungen	251
	Zusammenfassung in Thesen	264
	Literaturverzeichnis	272

Einleitung

Kaum je ist ein Gerichtshof des Bundes mit seiner Rechtsprechung auf so breite Ablehnung gestoßen wie das Bundesverfassungsgericht mit seiner Judikatur zum Spannungsverhältnis zwischen Meinungsfreiheit und Ehrenschatz. Namentlich in der politischen Auseinandersetzung, so wird gerügt, lasse es das Recht der persönlichen Ehre "oft fast bis zur Unkenntlichkeit verkümmern"¹. In der Tat "ist nicht zu verkennen, daß in zahlreichen Entscheidungen der Ehrenschatz allzusehr in den Hintergrund gedrängt wird"²; vieles von dem, was früher als (rechtswidrige) Verletzung der persönlichen Ehre angesehen wurde, gehört heute zum Lebensrisiko, das der Betroffene selbst tragen – oder besser: ertragen – muß³.

Vor allem seit Beginn der achtziger Jahre⁴ haben sich die kritischen Stimmen im rechtswissenschaftlichen Schrifttum in auffälliger Weise gehäuft. Als einer der ersten konstatierte *G. Roellecke* bei seiner Analyse der verfassungsgerichtlichen Beschlüsse in Sachen "Kunstkritik"⁵, "Eppler"⁶ und "Böll"⁷, daß die Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG "ziemlich morsch geworden" seien, und meinte, das Recht der persönlichen Ehre sei durch die "Wechselwirkungstheorie" und das "Gegenschlagsprinzip" "etwas herunter-

¹ *K. Geppert*, JR 1985, 430, 432.

² *J. Tenckhoff*, JuS 1989, 198, 201. – Das "Nachsehen" gegenüber den Freiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG hatte der Ehrenschatz etwa in BVerfGE 12, 113 ff. (Schmid/Spiegel); 24, 278 ff. (Tonjäger); 42, 163 ff. (Echternach); 43, 130 ff. (Politisches Flugblatt); 54, 129 ff. (Kunstkritik); 60, 234 ff. ("Kredithaie"); 61, 1 ff. (Wahlkampf); 66, 116 ff. (Springer/Wallraff); 68, 226 ff. ("Schwarzer Sheriff").

³ Vgl. *R. Weber*, in: FS für H. J. Faller, 1984, S. 443, 459.

⁴ Bedenken gegen die Zurückdrängung des Ehrenschatzes äußerte in früheren Jahren vor allem *G. Erdsiek*, in: FS für H. C. Nipperdey, 1965, S. 257, 267 ff.; *ders.*, NJW 1966, 1385, 1385 ff.; *ders.*, JZ 1969, 311, 311 ff.; *ders.*, in: FS für R. Reinhardt, 1972, S. 69, 69 ff.; ferner *E. Schwinge*, GA 1956, 309, 309 ff.; *ders.*, in: FS für J. Scheveling, 1972, S. 277, 277 ff.; *ders.*, MDR 1973, 801, 801 ff.

⁵ BVerfGE 54, 129 ff.

⁶ BVerfGE 54, 148 ff.

⁷ BVerfGE 54, 208 ff.

gewirtschaftet"⁸. Auch *W. Schmidt* stellte in seiner Stellungnahme zu diesen Entscheidungen fest, der Ehrenschatz werde durch den "Mechanismus des 'Gegenschlags' zwangsläufig relativiert"⁹. *R. Weber* kam sogar zu dem Ergebnis, die Ehre des einzelnen werde vom Bundesverfassungsgericht "sozusagen auf dem Altar der politischen Diskussion geopfert"¹⁰. Nach und nach haben sich dann immer mehr Autoren dieser Kritik angeschlossen und ihrer Unzufriedenheit mit der Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Ehrenschatzes Ausdruck verliehen¹¹. So resümierte etwa *W. Schmitt Glaeser* im Anschluß an den "Wahlkampf-Beschluß"¹² des Bundesverfassungsgerichts kurz und bündig: "*Der Ehrenschatz findet im Zweifel nicht statt*, es sei denn, der Äußernde verbreitet unrichtige Tatsachenbehauptungen oder falsche Zitate."¹³ Ganz ähnlich betonte *H. Otto* in seiner Anmerkung zum Beschluß des Gerichts in Sachen "Anachronistischer Zug 1980"¹⁴, daß mit dieser Entscheidung "die *Tendenz, den Ehrenschatz* und damit den Schutz der Achtung der menschlichen Würde in der öffentlichen Auseinandersetzung *bis zur Versagung hin einzuschränken*, weiter untermauert"¹⁵ werde. Selbst von Autoren, bei denen die vom Bundesverfassungsgericht für die Abgrenzung zwischen Meinungsfreiheit und Ehrenschatz herangezogenen Kriterien im wesentlichen auf Zustimmung gestoßen sind und die es daher in den meisten Fällen für richtig hielten, die Inanspruchnahme der Freiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG letztlich zu favorisieren, wird eingeräumt, daß es "auch

⁸ *G. Roellecke*, JZ 1980, 701, 703.

⁹ *W. Schmidt*, NJW 1980, 2066, 2066.

¹⁰ *R. Weber*, in: FS für H. J. Faller, 1984, S. 443, 457 f.

¹¹ Siehe etwa *G. Arzt*, JuS 1982, 717, 728; *W. Schmitt Glaeser*, JZ 1983, 95, 95; *ders.*, AöR 113 (1988), 52, 96 ff.; *P. J. Tettinger*, JZ 1983, 317, 325; *H. Otto*, JR 1983, 1, 11; *ders.*, JR 1983, 511, 513; *ders.*, NStZ 1985, 213, 214 f.; *ders.*, NJW 1986, 1206, 1210 f.; *Th. Würtenberger*, NJW 1983, 1144, 1146; *K. A. Beutermann*, Hypertrophie der Grundrechte, 1984, S. 12 f.; *K. Stern*, in: FS für H. Hübner, 1984, S. 815, 816 ff.; *ders.*, in: FS für D. Oehler, 1985, S. 473, 474 f.; *K. Goppert*, Jura 1985, 25, 33; *ders.*, JR 1985, 430, 432; *Hartmut Krüger*, WissR 1986, 1, 4 ff.; *E. Schwinge*, Ehrenschatz heute, 1988, S. 11 ff. und passim; *J. Tenckhoff*, JuS 1989, 198, 201 mit Fn. 66. – Weitgehend ablehnend auch *G. v.d. Decken*, Meinungsäußerungsfreiheit und Ehrenschatz in der politischen Auseinandersetzung, 1980, passim; *ders.*, NJW 1983, 1400, 1400 ff.

¹² BVerfGE 61, 1 ff.

¹³ *W. Schmitt Glaeser*, JZ 1983, 95, 95 (Hervorhebung durch den Verfasser); kritisch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Bereich von Meinungsfreiheit und Ehrenschatz bereits *ders.*, AöR 97 (1972), 60, 276, 288 ff. ("Paradebeispiel dogmatischer Fehlleistung").

¹⁴ BVerfGE 67, 213 ff.

¹⁵ *H. Otto*, NStZ 1985, 213, 214 (Hervorhebungen durch den Verfasser).

Fallkonstellationen (gab), bei denen die Herabstufung des Ehrenschatzes nachhaltige Bedenken hervorruft¹⁶.

Die starke Verkürzung des Schutzes der persönlichen Ehre verwundert, wenn man bedenkt, daß der Persönlichkeitsschutz im übrigen seit Jahren "Hochkonjunktur" hat. Das aus den Garantien der Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG entwickelte "allgemeine Persönlichkeitsrecht" erfreut sich allseits größter Beliebtheit und wird in immer neuen Variationen¹⁷ zur Sicherung der geistig-seelischen Integrität des einzelnen herangezogen. Vor diesem Hintergrund ist es kaum verständlich, daß ausgerechnet der Ehrenschutz, jene "seit altersher bekannte Seite des Persönlichkeitsschutzes"¹⁸, gegenwärtig nur noch einen geringen Stellenwert haben soll. Gerade die persönliche Ehre ist ein (Rechts-)Gut, dem die Menschen über die Jahrhunderte hinweg besondere Bedeutung beigemessen haben. Schon *Aristoteles* hielt sie für "das größte der äußeren Güter"^{19 20}, *M. Luther* bezeichnete sie als einen "Schatz, ... welchen wir ... nicht entbehren können"²¹, und *I. Kant* zählte sie zu den "Glücksgaben"²². Dagegen erscheint heute die Ehre des einzelnen bisweilen fast als Anachronismus. Von Ehre wird kaum noch gesprochen, und wer von ihr – und der Notwendigkeit ihres (verfas-

¹⁶ *P. J. Tettinger*, JZ 1983, 317, 325.

¹⁷ Vgl. aus jüngerer Zeit etwa BVerfGE 65, 1, 41 ff. (Volkszählung), mit der Entwicklung des Rechts auf "informationelle Selbstbestimmung" aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

¹⁸ *R. Reinhardt*, Persönlichkeitsschutz und Meinungsfreiheit, 1961, S. 5.

¹⁹ *Aristoteles* (384 bis 322 v. Chr.), Die Nikomachische Ethik, Viertes Buch, 7. Kapitel, 1123 b 15-20, neu übersetzt mit einer Einleitung und erklärenden Anmerkungen versehen von O. Gigon, 2. Aufl. 1967, S. 137; ebenso *Thomas* von Aquin, Summe der Theologie (1265-1273), Zweiter Teil, Zweite Hälfte, 73. Untersuchung Zweiter Artikel, 103. Untersuchung Erster Artikel, 129. Untersuchung Erster Artikel, zusammengefaßt, eingeleitet und erläutert von J. Bernhart, Dritter Bd., 1938, S. 338 f., 423, 462. – Emphatisch heißt es etwa bei *F. v. Schiller*, Wallenstein, 1799, Wallensteins Lager, Elfter Auftritt: "Ja, übers Leben noch geht die Ehr!"

²⁰ Für *Aristoteles* (384 bis 322 v. Chr.), Die Nikomachische Ethik, Viertes Buch, 7. Kapitel, 1124 a 15-20, neu übersetzt mit einer Einleitung und erklärenden Anmerkungen versehen von O. Gigon, 2. Aufl. 1967, S. 139, waren "Macht und Reichtum" nur "wegen der Ehre begehrenswert"; siehe auch bereits Die Sprüche *Salomos*, 22, 1: "Ein guter Ruf ist köstlicher als großer Reichtum".

²¹ *M. Luther*, Der Große Katechismus (1529), Das achte Gebot, in: Luther Deutsch, Die Werke Martin Luthers in neuer Auswahl für die Gegenwart hrsg. von K. Aland, Bd. 3, 4. Aufl. 1983, S. 11, 64.

²² *I. Kant*, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (1785), Erster Abschnitt, hrsg. von K. Vorländer, Unveränderter Neudruck der 3. Aufl., 1947, S. 10.